

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 25.10.2021

Nummer 76

Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist weiterhin **nur nach vorheriger Terminvereinbarung sowie mit Mund-Nasen-Schutz (medizinische Maske)** möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf.

Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.

Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlage ist Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schweinfurt zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 1 BayBO für den Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Logistikzentrums mit Außenanlagen und Stellplätzen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2602, 2603, 2604, 2605, 2606, Teilfl. 2614, Teilfl. 2624 und 2625, 2626, 2627, Gemarkung Gerolzhofen

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 76

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schweinfurt zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 1 BayBO

Veröffentlichungsdatum: 25.10.2021

Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Logistikzentrums mit Außenanlagen und Stellplätzen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2602, 2603, 2604, 2605, 2606, Teilfl. 2614, Teilfl. 2624 und 2625, 2626, 2627, Gemarkung Gerolzhofen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Verteilerzentrum NORMA“

AZ: B-0528-2021

1. Die MGR II. Grundstücksgesellschaft Gerolzhofen GmbH & Co.KG hat unter Vorlage entsprechender Bauvorlagen am 05.08.2021 einen Bauantrag zur Ausführung des o.g. Bauvorhabens gestellt.

Dem Antrag liegen folgende Bauvorlagen bei:

- Bauantragsformular
- Baubeschreibung
- Betriebsbeschreibung
- Schalltechnische Untersuchung
- Eingabepläne

2. Die Antragsunterlagen können beim Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, 2. Stock, Zimmer-Nr. 254, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten des Landratsamtes Schweinfurt sind von Montag bis Freitag jeweils von 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr.

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist aktuell wegen der COVID-19-Pandemie nur nach vorheriger Terminvereinbarung sowie mit Mund-Nasen-Schutz möglich. Zur Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist daher eine vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 09721/55-590 und 55-555) erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Einsichtnahme entstandenen Kosten nicht erstattet werden können.

3. Alle Beteiligten nach Art. 29 Bayerisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz (BayVwVfG) sowie die betroffene Öffentlichkeit können Einwendungen beim Landratsamt Schweinfurt vorbringen, und zwar:
 - persönlich und zur Niederschrift beim Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, Zimmer-Nr. 254, von Montag bis Freitag jeweils von 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung

- schriftlich an folgende Postanschrift: Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt

- oder per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse: bauamt@lrasw.de.

Die Einwendungen müssen den Vor- und Zunamen (Familiennamen) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Einwendungen bei denen Namen oder Adressen der Einwender unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

4. Nach Art. 66a Abs. 1 Satz 2 BayBO sind mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach Bekanntmachung des Bauvorhabens alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen.
Einwendungen können also nur bis zum 25.11.2021, 24:00 Uhr vorgebracht werden.
5. Das Landratsamt Schweinfurt hat die Baugenehmigung als Bauaufsichtsbehörde zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, welche im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Die Baugenehmigung kann dabei auch unter Nebenbestimmungen im Sinne des Art. 36 BayVwVfG erteilt werden.
6. Nach Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO kann die Zustellung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landratsamt Schweinfurt

gez.
Sonja Weidinger
Abteilungsleiterin